

# Verordnung des UVEK zur Postverordnung

783.011

vom 18. März 1998 (Stand am 7. Juli 1998)

---

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation,*

gestützt auf die Artikel 9 Absatz 2 und 10 der Postverordnung vom 29. Oktober 1997<sup>1</sup>,

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Sondermarken mit Verkaufszuschlag

### Art. 1 Jährliche Ausgabe

<sup>1</sup> Die jährliche Ausgabe von Sondermarken mit Verkaufszuschlag wird auf eine Serie Pro Patria-Marken der Stiftung Pro Patria (Pro Patria) und eine Serie Pro Juventute-Marken der Stiftung Pro Juventute (Pro Juventute) beschränkt.

<sup>2</sup> Die Verkaufszuschläge werden von der Schweizerischen Post (Post) festgesetzt.

<sup>3</sup> Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) genehmigt die von der Post mit der Pro Patria und der Pro Juventute abzuschliessenden Verträge über die Ausgabe der Pro Patria- bzw. Pro Juventute-Marken. Es bestimmt die von den beiden Institutionen an den Wohlfahrtsfonds der Post zu entrichtende jährliche Zuwendung.

### Art. 2 Beiträge an andere Institutionen

<sup>1</sup> Begründeten Begehren anderer Institutionen mit kulturellen, sozialen oder auf die Jugendhilfe ausgerichteten Aufgaben von gesamtschweizerischer Bedeutung um Unterstützung durch Sondermarken mit Verkaufszuschlag wird in der Weise Rechnung getragen, dass jährlich vom Ertrag aus den Verkaufszuschlägen auf den Pro Patria- bzw. Pro Juventute-Marken ein bestimmter Betrag abgezogen und für Beiträge an solche Institutionen verwendet wird.

<sup>2</sup> Für die Pro Patria beträgt der Abzug nach Absatz 1 10 Prozent von der um die Zuwendung an den Wohlfahrtsfonds der Post nach Artikel 1 Absatz 3 reduzierten Summe der Verkaufszuschläge der Pro Patria-Marken. Er wird für Beiträge an Institutionen mit kulturellen oder sozialen Aufgaben von gesamtschweizerischer Bedeutung verwendet.

<sup>3</sup> Für die Pro Juventute beträgt der Abzug nach Absatz 1 10 Prozent von der Summe der Verkaufszuschläge der von der Post verkauften Pro Juventute-Marken. Er wird

AS 1998 1609

<sup>1</sup> SR 783.01

für Beiträge an Institutionen mit Jugendhilfeaufgaben von gesamtschweizerischer Bedeutung verwendet.

### **Art. 3** Beitragsgesuche

Die Gesuche um Beiträge sind bei der Post einzureichen. Die Post, das Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements des Innern und Pro Patria bzw. Pro Juventute prüfen die Gesuche gemeinsam und stellen einen Antrag an das Departement. Dieses entscheidet über die Beitragsgesuche.

### **Art. 4** Verwendung nicht beanspruchter Abzüge

Der nicht beanspruchte Teil der jährlich zu verteilenden Beiträge fällt:

- a. in den Kulturfonds der Pro Patria, soweit er vom Verkaufszuschlag auf den Pro Patria-Marken herrührt;
- b. in die Spezialfonds für Für- und Vorsorgeaufgaben der Pro Juventute, soweit er vom Verkaufszuschlag auf den Pro Juventute-Marken herrührt.

### **Art. 5** Bemessung der Beiträge

Bei der Bemessung der Beiträge sind die Zuwendungen, welche die gesuchstellende Institution bereits aus Mitteln der Pro Patria bzw. der Pro Juventute erhalten haben, angemessen zu berücksichtigen.

### **Art. 6** Ausgabe für den Sport

<sup>1</sup> Die Post kann Sondermarken mit Verkaufszuschlag für den Sport (Sportmarke) herausgeben. Sie setzt die Höhe des Zuschlags fest.

<sup>2</sup> Der Ertrag des Verkaufszuschlages fällt unter Vorbehalt von Absatz 3 an den Schweizerischen Olympischen Verband (SOV). Er ist dazu bestimmt, die Sportbewegung zu fördern, im besonderen die nationalen Turn- und Sportverbände, die Teilnahme an internationalen Sportveranstaltungen, den Sport in Berggebieten, den Eliteamateursport und die sportwissenschaftliche Forschung.

<sup>3</sup> Zu Lasten des SOV wird:

- a. ein Zehntel des Ertrages des Verkaufszuschlages für besondere, namentlich kulturelle und soziale Aufgaben im Zusammenhang mit der Sportbewegung eingesetzt;
- b. eine Provision für die Förderung des Breitensports des Postpersonals abgezweigt.

<sup>4</sup> Die Post und der SOV schliessen miteinander einen Vertrag über die Ausgabe der Sportmarke und über den Anteil nach Absatz 3 Buchstabe b ab. Sie legen ihn dem Departement zur Genehmigung vor.

<sup>5</sup> Gesuche um Beiträge nach Absatz 3 Buchstabe a sind bei der Post einzureichen. Die Post, das Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport sowie der SOV prüfen die Gesuche gemein-

sam; sie stellen einen Antrag an das Departement. Dieses entscheidet über die Beitragsgesuche.

**Art. 7** Ausgabe für besondere Fälle

Für besondere Fälle, beispielsweise nationale oder internationale Briefmarkenausstellungen, kann die Post Sondermarken mit Verkaufszuschlag herausgeben.

## **2. Abschnitt: Sondermarken ohne Verkaufszuschlag**

**Art. 8** Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Post kann Sondermarken ohne Verkaufszuschlag herausgeben, insbesondere:

- a. für wichtige nationale oder internationale Veranstaltungen, Bestrebungen nationaler oder internationaler Institutionen sowie für Organisationen von grosser allgemeiner Bedeutung;
- b. um die schweizerische Mithilfe an internationalen Werken und Institutionen sozialer und kultureller Art zu bekunden;
- c. zur Ehrung verstorbener Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland.

<sup>2</sup> Bei der Herausgabe von Sondermarken ohne Verkaufszuschlag beachtet die Post, dass Erinnerungsmarken für Jubiläen von gesamtschweizerischer oder internationaler Bedeutung nur für 50-, 100-, 150- usw. Jahr-Feiern herausgegeben werden.

**Art. 9** Gesuche und Verkaufsertrag

<sup>1</sup> Gesuche für solche Marken sind spätestens zwölf Monate vor Beginn des Ausgabejahres bei der Post einzureichen; diese entscheidet über die Gesuche.

<sup>2</sup> Aus dem Verkauf von Sondermarken ohne Verkaufszuschlag erwachsen den Begünstigten keine Ansprüche auf finanzielle Leistungen der Post.

## **3. Abschnitt: Briefkasten und Zustellanlagen**

**Art. 10** Allgemeines

Für die Zustellung von Postsendungen muss auf Kosten der Erstellerin oder des Erstellers ein frei zugänglicher Briefkasten mit einem Brief- und Ablagefach oder eine frei zugängliche Zustellanlage eingerichtet werden.

**Art. 11** Standort

Der Briefkasten ist an der Grundstücksgrenze beim allgemein benutzten Zugang zum Haus bzw. zur Häusergruppe aufzustellen. Sind aufgrund dieser Vorschrift verschiedene Standorte möglich, so ist derjenige zu wählen, der am nächsten zur

Strasse liegt. Als Strassen gelten die für den motorisierten Zustelldienst offenen und geeigneten Verkehrsflächen.

#### **Art. 12** Standort bei Mehrfamilien- und Geschäftshäusern

Bei Mehrfamilien- und Geschäftshäusern können die Briefkästen im Bereich der Hauseingänge aufgestellt werden, sofern eine gemeinsame Anlage errichtet wird. Als Mehrfamilienhäuser gelten Häuser oder Häusergruppen mit mehr als zwei Haushaltungen. Geschäftshäuser sind Gebäude, bei denen die Zustellung der Postsendungen nach Art und Umfang des Postgutes mehrheitlich durch Übergabe an die Bezugsberechtigten erfolgt.

#### **Art. 13** Standort bei Ferienhaussiedlungen

Bei Ferienhaussiedlungen und in Gebieten mit vorwiegend Ferien- und Wochenendhäusern ist auf Verlangen der Schweizerischen Post an der Zufahrt zur Siedlung bzw. zum Gebiet eine zentrale Briefkasten- oder Postfachanlage einzurichten.

#### **Art. 14** Ausnahmen

<sup>1</sup> Von den Standortbestimmungen kann abgewichen werden, wenn:

- a. der Empfängerin oder dem Empfänger der Weg vom Haus bis zum vorgeschriebenen Standort aus besonderen, in der eigenen Person liegenden Gründen nicht zuzumuten ist;
- b. bei schutzwürdigen Bauten mit Rücksicht auf die Ästhetik ein anderer Standort angezeigt ist;
- c. der Mehraufwand für die Postzustellung vertretbar ist.

<sup>2</sup> Die Post erteilt die notwendige Ausnahmegewilligung.

<sup>3</sup> Das Gesuch für die Bewilligung einer Ausnahmegewilligung ist bei der Bestimmungspoststelle einzureichen.

#### **Art. 15** Briefkasten bei vor 1. Juni 1974 erstellten Bauten

Bei den vor dem 1. Juni 1974 erstellten Bauten kann der Briefkasten an der bisherigen Stelle beibehalten werden, wenn der Weg zwischen dem bisherigen und dem neu vorgeschriebenen Standort weder mehr als 10 Meter beträgt, noch über mehr als zehn Treppenstufen führt und der Briefkasten den Anforderungen von Artikel 16 genügt.

#### **Art. 16** Masse des Briefkastens

Das Brief- und das Ablagefach sowie die Einwurfföffnung müssen so gross sein, dass die Postsendungen ohne Schwierigkeiten zugestellt werden können. Der Briefkasten muss deshalb die folgenden Mindestmasse aufweisen:

	Brieffach				Ablagefach			
	Höhe	Breite	Tiefe	Einwurföffnung	Höhe	Breite	Tiefe	Öffnung
liegend	10	25	35,5	25 × 2,5	15	25	35,5	15 × 25
querliegend	10	35,5	25	35,5 × 2,5	15	35,5	25	15 × 35,5
stehend	35,5	25	10*	25 × 2,5	35,5	25	15	35,5 × 25

\* Bei kombiniertem stehendem Brief-/Ablagefach 8 cm

#### **Art. 17**          Anschrift des Briefkastens

<sup>1</sup> Der Briefkasten ist mit vollständiger und gut lesbarer Anschrift zu versehen.

<sup>2</sup> Briefkastenanlagen, die wegen ihrer Grösse bei der Zustellung zu Schwierigkeiten führen, sind mit den Stockwerk- oder Wohnungsnummern zu bezeichnen. Die Namen von Personen in Untermiete, der vertretenen Firmen usw. müssen ebenfalls vorgemerkt sein. Die Anschrift des Ablagefachs kann unterbleiben, wenn Verwechslungen ausgeschlossen sind.

### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 18**          Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 6. September 1967<sup>2</sup> über Ausführungsbestimmungen (AB) zur Verordnung (1) zum Postverkehrsgesetz wird aufgehoben.

#### **Art. 19**          Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. März 1998 in Kraft.

<sup>2</sup> [AS 1989 573 766 939, 1991 674, 1992 104 1247, 1993 73, 1995 5496, 1996 606 657 1102, 1997 425 1436]

